

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines: Für alle unsere Angebote und Lieferungen gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil des Kaufvertrages bilden. Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, binden uns nur, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Unser Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis. Durch die stillschweigende Annahme unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennt der Käufer vielmehr, unter Verzicht auf seine eigenen, unsere Bedingungen als verbindlich an, sofern er nicht innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme unserer AGB diesen ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss/Unmöglichkeit: Aufträge sind erst dann für uns im Rahmen dieser Bedingungen bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Sollte aus irgendeinem Grunde, z.B. durch behördliche Anordnung, durch höhere Gewalt oder auch infolge Ausbleibens von Lieferungen unserer Zulieferer aus besonderem Grunde die Ausführung der Aufträge unmöglich werden, so sind wir auch bei bestätigten Aufträgen von der Lieferpflicht, der Käufer von seiner Gegenleistungspflicht entbunden. Bereits empfangene Leistungen werden in diesem Fall von uns zurückerstattet. Über die Nichtverfügbarkeit der Ware unterrichten wir die Käufer unverzüglich.

3. Besondere Vereinbarungen: Alle besonderen Vereinbarungen, insbesondere mündliche oder fernmündliche Abmachungen, sowie Nebenabreden, sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Es gilt ein Mindestbestellwert von Euro 100,- netto.

4. Preise: Die Preise verstehen sich, soweit nicht eine andere Währung vereinbart ist, in Euro zzgl. ges. MwSt. (19%) ab Schutterwald. Für Waren/Leistungen, die, ohne dass wir es zu vertreten haben, erst nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss geliefert/erbracht werden, behalten wir und für den Fall von wesentlichen Kosten-, Lohn- und/oder Steuererhöhungen eine entsprechende Preiserhöhung vor.

5. Lieferzeiten/Leistungsstörungen: Lieferzeitangaben sind bis zur Auftragsannahme durch uns freibleibend. Werden bindende Lieferfristen durch unser Verschulden nicht eingehalten, so ist der Käufer verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt innerhalb dieser Nachfrist keine Lieferung, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer kann Teillieferungen nur zurückweisen, wenn er kein Interesse an ihnen hat.

6. Gefahrübergang: Wir versenden per Post-Wertpaket oder UPS oder andere Logistikunternehmen. Eine Transportversicherung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers gedeckt und geht zu seinen Lasten. Sofern es sich nicht um einen Verbrauchgüterkauf handelt, geht die Gefahr mit der Übergabe der bestellten Ware an die Bahn, an den Spediteur oder an ein sonstiges Transportunternehmen, auf den Besteller über, unabhängig davon, ob die Transportkosten zu unseren Lasten gehen oder nicht. Verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Käufers, so geht alle Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

7. Zahlungsbedingungen: Wir versenden grundsätzlich nur per Vorkasse. Zahlungen gelten erst an dem Tage geleistet, an welchem der Verkäufer über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann. Dem Käufer ist die Aufrechnung mit eigenen Gegenansprüchen gestattet, sofern es sich um anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche des Käufers handelt. Bei Zahlungsverzug sind, vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens, Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen zu entrichten. In besonderen Fällen versenden wir auch per Bankeinzug. In diesem Falle sind wir berechtigt, über den Zahlungspflichtigen eine Bankauskunft einzuholen. Wir sind berechtigt, vom rechtzeitigen Eingang der Zahlungen weitere Lieferungen unabhängig zu machen. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche eine Kreditwürdigkeit des Käufers herabmindern, so sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, sofortige Bezahlung oder die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen. Wurde die zurückgenommene Ware bereits vom Käufer benutzt und damit im Wert gemindert, so sind wir berechtigt, einen angemessenen Betrag für Wertminderung in Rechnung zu stellen.

8. Gewährleistung: Die Firma Göhring Lasertechnik Schutterwald gewährleistet, daß die verkaufte Ware im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material- und Fabrikationsfehlern ist. Die Verpflichtung der Firma Göhring Lasertechnik Schutterwald auf Gewährleistung ist zunächst beschränkt auf die Reparatur mangelhafter Ware. Konnte diese auch nach zwei Versuchen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgreich durchgeführt werden, kann der Käufer Wandlung des Kaufvertrages oder Minderung des Kaufpreises verlangen.

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Ankunft bei ihm zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind binnen einer Woche nach Auslieferung der Ware anzuzeigen. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer oder ein Dritter Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an der Ware vornimmt oder die Ware unsachgemäß behandelt wird, besonders bei Entfernung von Sicherheitsiegeln. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Sicherungen, Batterien und anderes Verbrauchsmaterial. Ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Sonderposten, alle Gebrauchtgeräte und Komponenten. Sonderbestimmungen gelten für Spezialröhren und Geräte aufgrund deren technischer Konzeption die Gewährleistungsfrist kürzer sein muß. Soweit Programme (Software) zum Lieferumfang gehören, gelten folgende Sonderbestimmungen: Alle Programme wurden sorgfältig aufgestellt und geprüft. Die Firma Göhring Lasertechnik Schutterwald haftet jedoch nicht für irgendwelchen aus falscher oder unvollständiger Programmierung entstandenen Schäden. Software und OEM-Produkte sind grundsätzlich vom Umtausch ausgeschlossen. Auf elektronische und mechanische Teile eines Komplettlasersystems gewähren wir zwei Jahre, auf neue Laserquellen (HeNe, Argon, Krypton, DPSS, etc.) 12 Monate Garantie.

9. Haftung/Schadensersatz: Wir haften für Sachschäden des Käufers nur, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen; jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften verursachte Schäden, wobei Mangelfolgeschäden jedoch nur insoweit ersetzt werden, als die zugesicherten Eigenschaften den Käufer gerade gegen derartige Mangelfolgeschäden absichern sollten, für sonstige Mangelfolgeschäden haften wir nur in der oben beschriebenen Weise. Bei Sonderposten, Gebrauchtgeräten und Komponenten wird generell jede Haftung gegenüber dem Käufer oder Dritten ausgeschlossen. Für eine gegebenenfalls erforderliche behördliche Anmeldung hat der Käufer/Mieter selbst Sorge zu tragen (z.B. TÜV, Laserschutzbeauftragter u.a.). Eventuelle Genehmigungskosten, Altgeräteentsorgung, sowie Strom- und Wasserkosten gehen zu Lasten des Käufers/Mieters.

Der Käufer ist gemäß dem Kaufvertrag beigefügten und von ihm unterzeichneten schriftlichen Hinweis ausführlich über die Gefahren des Betriebs einer Laseranlage u.a. hingewiesen worden. Daher haften wird nur in dem in Satz 1 festgelegten Umfang.

10. Eigentumsvorbehalt: Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenkosten unser Eigentum. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer nicht berechtigt, die gelieferten Waren zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Sollte der Käufer durch Verbindung mit einer beweglichen Sache, durch Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der Ware werden, so überträgt er vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zur Sicherung der genannten Forderungen schon jetzt an uns das Eigentum an der entstandenen Sache. Unter gleichzeitiger Vereinbarung, daß der Käufer diese Sache für uns unentgeltlich verwahrt. Der Käufer ist berechtigt, die Ware, bzw. das hieraus hergestellte Fabrikat im ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf gegen die Dritten entstandenen Forderungen werden in Höhe der ursprünglichen Rechnungsbeträge sicherheitshalber an uns abgetreten, ohne daß es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfalle bedarf. Der Käufer ist - solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt - ermächtigt, diese Forderung für unsere Rechnung einzuziehen. Wir sind jedoch berechtigt, die auf Verlangen zu benennenden Dritten vom Forderungsübergang zu benachrichtigen und ihm Anweisung zu erteilen. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug die gelieferten Waren aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen und anderweitig darüber zu verfügen. Die Ausübung dieses Rechts gilt im Zweifel nicht als Rücktritt vom Vertrag. Nach erfolgter Zahlung wird der Käufer mit angemessener neuer Lieferfrist beliefert. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die noch offenen Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers den darüber hinausgehenden Teil der Sicherheit freigeben.

11. Ausfuhr-Kontrollbestimmungen: Bestimmte Waren unterliegen deutschen Ausfuhr-Kontrollbestimmungen. Wiederausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland ist nur mit Zustimmung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt möglich. Der Käufer ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich. Bei Ausfuhr in die Schweiz und in andere Nicht-EU-Länder gehen alle weiteren Kosten, insbesondere die anfallende landesübliche Mehrwertsteuer, vollständig zu Lasten den Käufers.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, ist für beide Schutterwald der Erfüllungsort, Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Offenburg, und zwar auch für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozeß; wir können jedoch den Käufer auch an jedem anderen für ihn begründeten Gerichtsstand verklagen.

13. Teilunwirksamkeit: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so tritt an deren Stelle die wirksame Bestimmung oder Handhabung, die den unwirksamen Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis entspricht oder am nächsten kommt.